

Bericht erstatten zu lassen. Der Bericht ist übrigens, wie das bei den meisten mündlichen Berichten der Fall ist, vollständig concipirt und wird daher im vollständigen Zusammenhange der Kammer vorgetragen werden, Sie werden sich selbst überzeugen, daß Sie darnach im Stande sind, sofort einen Beschluß zu fassen, und deshalb rathe ich zur Vornahme und bin gegen Aussetzung.

Präsident Cuno: Wir haben nun zwei Vorschläge und zwar Vorschläge, die, da sie lediglich die Geschäftsbehandlung betreffen, nicht als Anträge angesehen und deshalb auch nicht zur Unterstützung gebracht werden müssen. Der Abg. Klinger wünscht, daß wir nur die minderwichtigen Differenzpunkte zwischen der ersten und zweiten Kammer sofort durch mündlichen Vortrag zur Erledigung bringen sollen, dagegen über die Besteuerung der Pensionaire besonders schriftlichen Bericht vom dritten Ausschusse erfordern. Der Vicepräsident Haberkorn dagegen hat andererseits den Wunsch ausgesprochen, daß wir mit dem mündlichen Vortrage selbst vorschreiten und erst nach dessen Erstattung uns darüber entschließen möchten, ob sofort Berathung und Beschlußfassung eintreten solle oder nicht. Ich glaube, die Klinger'sche Ansicht zunächst zur Entscheidung der Kammer stellen zu müssen und frage daher, ob Sie Ihrerseits dem Antrage des Abg. Klinger beistimmen, dem Antrage nämlich, daß lediglich über die minderwichtigen Differenzpunkte im Gewerbesteuer-Gesetze zwischen der ersten und zweiten Kammer mündlicher Bericht erstattet, dagegen über die Besteuerung der Pensionirten schriftlicher Bericht des Ausschusses erfordert werde? — Wird durch 36 Stimmen abgeworfen.

Präsident Cuno: Auf den Wunsch des Vicepräsidenten Haberkorn habe ich begreiflich gar keine Frage zu stellen, denn es ergiebt sich von selbst, daß wir aus dem Vortrage erst erfahren und uns beziehentlich entscheiden werden, ob sofortige Berathung eintreten solle oder nicht. Ehe wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich noch einen Punkt zu erwähnen, den ich vergessen hatte, es ist nämlich der Abg. Bretschneider durch sehr dringende Veranlassung nach Hause gerufen worden und bittet um Urlaub vom 23—27. März. Wollen Sie diesen Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe der geehrten Kammer mitzutheilen, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die von dem Abg. Biedermann in der letzten Sitzung gestellte Anfrage in der ersten Sitzung der nächsten Woche beantworten wird. Ich erlaube mir, zugleich in Beziehung auf den soeben besprochenen Gegenstand noch Etwas zu bemerken. In der Tagesordnung, die den Ministerien mitgetheilt worden ist, ist der fragliche Gegenstand als letzter der heutigen Tagesordnung bezeichnet, und es wird daher der Commissar des Finanzministeriums erst später in der Kammer erscheinen; ich wollte daher dem Herrn Präsidenten anheimgeben, ob er nicht einen der übrigen Gegenstände zuerst nehmen wolle, es würde für das Finanzministerium wünschens-

worth sein, durch einen Commissar bei der bezüglichen Verhandlung vertreten zu sein.

Präsident Cuno: Es versteht sich von selbst, daß diesem Wunsche genügt und der mündliche Bericht des dritten Ausschusses zuletzt auf die Tagesordnung gebracht werden wird. Der Berichterstatter des vierten Ausschusses über die Petition Schreger's und Sohn wolle uns nun Vortrag erstatten.

Abg. Haubold: Der Bericht des vierten Ausschusses lautet:

In Leipzig besteht während der Messen die Einrichtung, daß nach der dasigen Messordnung den daselbst anwesenden fremden Kaufleuten das Verkaufen ihrer Waaren nur in den drei Messwochen, das Auspacken derselben aber schon am Montage der Vorwoche gestattet sein soll.

Zufolge dieser Vorschrift werden denjenigen fremden Kaufleuten, welche ihre Waarenlager in Gewölben oder in ersten Etagen, in Haus- oder Hoffluren haben, am Sonntage oder Montage der Vorwoche von der Steuerbehörde, welche an diesen Tagen die Messcontis eröffnet, die Waaren ausgeliefert, während daß die in Buden ausstehenden fremden Kaufleute deshalb, weil am Donnerstage der Vorwoche das Aufbauen der Buden stattfindet, erst an diesem Tage mit Auspacken ihrer Waaren beginnen können. Die in festen Verkauflocalen ausstehenden fremden Kauf- und Handelsleute haben daher auch Gelegenheit, sofort vom Tage des Auspackens ihrer Waaren an solche den Kauflustigen vorzulegen, ja sogar zu verkaufen, die in Buden befindlichen Kaufleute dagegen sind aus obigen Gründen verhindert, vor dem Donnerstage der Vorwoche ihre Waaren auszuliegen.

Wenn nun zwar es den fremden Kaufleuten verboten ist, vor dem Montag der Böttcherwoche ihre Waaren zu verkaufen, so geschieht dies doch mit dem Tage der Auspackung, und es scheint bisher der Behörde nicht möglich gewesen zu sein, dieser Ungesetzlichkeit Einhalt zu thun, obschon die Conventen mit ziemlich namhaften Strafen bedroht sind. Freilich findet ein ähnliches Verbot auch auf andern Messplätzen, wie z. B. in Braunschweig und in Frankfurt an der Oder statt und soll daselbst streng gehandhabt werden; in Leipzig aber beginnt, wie erwähnt, am Montag der Vorwoche der Messen das Auspacken der Waaren in den gedachten Räumen und der Engros-Handel ist beim wirklichen Anfange der Messen oft schon völlig beendigt.

Es mag nun dahin gestellt sein, ob die Leipziger Behörde die nöthige Energie, wie die Obrigkeiten der beiden andern obgenannten Messplätze besitzt, soviel steht aber fest, daß das Verbot des frühern Verkaufs in Bezug auf die fremden, in Gewölben feilhaltenden Kaufleute factisch aufgehoben worden ist.

Dieser Umstand, oder richtiger gesagt, Uebelstand hat den Fabrikanten Friedrich Schreger und Sohn aus Laubegast und 59 andern in- und ausländischen Kaufleuten, welche wenigstens theilweise kein so großes Geschäft betreiben, wie die Inhaber der Gewölbe, und daher letztere wegen der zu hohen Miethzinsen nicht zu ermiethen vermögen und welche, wie erwähnt, in ihren Buden erst am Donnerstage der Vorwoche der drei Leipziger Messen mit Auspacken und Verkauf ihrer Waaren beginnen können, Veranlassung gegeben, die Bitte an die jetzt versammelten Kammern der sächsischen Volksvertretung zu richten: